

2026

Konformitätsbestätigung

Unbedenklichkeitserklärung für die bezogenen Produkte

Sektkapseln aus Alu/PE/Alu-Folie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Sinne des LFGB werden Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken als Bedarfsgegenstände bezeichnet.

Hierzu sind Kapseln, wie Sie von uns vertrieben werden, nicht vorgesehen, sondern dienen als Zier-, Originalitäts-, Dichtungs- oder Sicherheitsverschlüsse. Bei den von uns verschickten Kapseln und deren Verpackung handelt es sich um sekundäre Verpackungsmittel.

Dieses Produkt erfüllt die relevanten Anforderungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 f. und in Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935 / 2004 f. sowie in den §§ 30 und 31 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB, Juni 2013) festgesetzt sind.

Die verwendeten Folien bzw. Folienbestandteile erfüllen die relevanten Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011 (bis zur Änderungsverordnung (EU) 2018 / 831) sowie der derzeit geltenden BfR Empfehlungen.

Die eingesetzte Aluminiumfolie entspricht der Norm DIN EN 602:2004 – Aluminium und Aluminiumlegierungen, Kneterzeugnisse, chemische Zusammensetzung von Halbzeugen für die Herstellung von Erzeugnissen, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen und der FDA 21 CFR 178.3910.

Die eingesetzten Monomere, Ausgangsstoffe und Additive sind in der Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011 und deren Ergänzungen gelistet. Absichtlich eingesetzte Substanzen, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011 gelistet sind, entsprechen den relevanten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935 / 2004.

Die verwendeten Kleber sind nach den in § 64 LFGB genannten Prüfbedingungen getestet und entsprechen den Vorgaben des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011.

Darüber hinaus werden die eingesetzten Klebstoffe gemäß des FEICA-Leitfadens „Guideline for good manufacturing practice of food packaging adhesives in reference to regulation (EU) No 2023 / 2006“ hergestellt.

Das genannte Produkt kann einige oder alle der aufgelisteten Substanzen enthalten, für die in der Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011 und deren Ergänzungen spezifische Migrationsgrenzwerte festgesetzt sind.

Die in den gesetzlichen Regelungen genannten spezifischen Migrationsgrenzwerte werden nicht überschritten. Die Überprüfung der spezifischen Migration erfolgt durch Bestätigungen der Vorlieferanten, worst-case Berechnungen oder Migrationsanalysen.

Bei der Herstellung des Produktes werden Additive verwendet, die sowohl Additive für Lebensmittel-Bedarfsgegenstände als auch für Lebensmittel zugelassene Zusatzstoffe sind.

Die Produkte der von uns eingesetzten Farbserien sind entsprechend der Farbbasis und bei entsprechender Pigmentauswahl für die Bedruckung von Lebensmittelverpackungen geeignet.

Für die von uns zum Verpacken eingesetzten Kartonagen werden keine Schadstoffe und/oder Substanzen wie Fluorkohlenwasserstoffverbindungen, Chlor, aktive Chemikalien, Grundwasser gefährdende Substanzen, Krankheitserreger, Giftstoffe, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel und Schwermetalle eingesetzt.

Wir bestätigen, dass das obengenannte Produkt den, in der Richtlinie 94 / 62/EG (letzte Änderung Richtlinie (EU) 2015 / 720) und in den Bestimmungen der Coalition of North-eastern Governors (CONEG), festgelegten Summengrenzwert von 100 ppm (0,01 %) für die Konzentrationen an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom einhält.

Diese Informationen basieren auf den Angaben unserer Zulieferer und unserem besten Wissen.

Die Bestätigung gilt für das oben genannte Produkt. Die Verordnung (EU) Nr. 10 / 2011 ff. liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Verordnung. Von einer darüberhinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut, hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch abweichende Anwendungsbedingungen entstehen.

Insbesondere wird betont, dass bei Bedruckung im Schöndruck kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Wir möchten darauf hinweisen, dass letztendlich der Anwender von Bedarfsgegenständen, nicht der Hersteller, für die sachgerechte Auswahl des Packstoffes verantwortlich ist. Diese Erklärung stellt keine Garantie dar und befreit den Verwender des Packmaterials nicht von seinen Untersuchungspflichten.

Ich hoffe Ihnen hiermit geholfen zu haben und stehe Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Bodensteiner, Geschäftsführer